

Grossratsgeschäftsnummer: 24/WA 26/169
Rechtsbuch-Nummer: RB 271.1
Departement: -

Bericht der Fraktionspräsidienkonferenz zur Vorbereitung der Wahl einer ausserordentlichen Berufsrichterin am Bezirksgericht Kreuzlingen für eine verlängerte Amtsdauer

Zusammensetzung der Fraktionspräsidienkonferenz gemäss § 70 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR)

Präsidentin:
- Sandra Reinhart, GRÜNE

Mitglieder:
- René Walther, FDP, Grossratspräsident
- Felix Meier, SP und Gewerkschaften, Grossratsvizepräsident
- Reto Ammann, GLP
- Barbara Dätwyler Weber, SP und Gewerkschaften
- Kilian Imhof, Die Mitte/EVP
- Hermann Lei, SVP
- Thomas Leu, FDP
- Marcel Wittwer, EDU/Aufrecht

Zusammenfassung

Durch die Wahl von Bezirksgerichtspräsidentin Ruth Faller Graf als Regierungsrätin fehlen am Bezirksgericht Kreuzlingen ab dem 1. Juli 2025 für mehrere Monate personelle Ressourcen. Das Obergericht beantragt dem Grossen Rat deshalb, den Einsatz von lic. iur. Christine Steiger Eggli, die bereits als ausserordentliche Berufsrichterin am Bezirksgericht Kreuzlingen tätig ist, für die Zeit vom 16. August 2025 bis längstens 30. April 2026 mit einem Pensum von maximal 70 % zu verlängern. Die Fraktionspräsidienkonferenz behandelte das Geschäft auf dem Zirkularweg und unterstützt den Antrag einstimmig.

1. Ausgangslage

Am 18. Mai 2025 ist Ruth Faller Graf, Präsidentin des Bezirksgerichts Kreuzlingen, als Regierungsrätin gewählt worden. Mit RRB Nr. 320 vom 10. Juni 2025 hat der Regierungsrat ihrem Gesuch um Rücktritt als Bezirksgerichtspräsidentin auf den 30. Juni 2025 entsprochen. Damit fehlen am Bezirksgericht Kreuzlingen in den kommenden Monaten 100 Stellenprozent. Aufgrund mangelnder personeller Ressourcen wählte der

2/3

Grosse Rat bereits am 19. Februar 2025 lic. iur. Christine Steiger Eggli als ausserordentliche Berufsrichterin am Bezirksgericht Kreuzlingen mit einem Pensum von 60 % für die Zeit vom 15. März 2025 bis zum 15. August 2025 ([24/WA 19/110](#)). Mit Schreiben vom 21. Mai 2025 beantragt das Obergericht dem Grossen Rat, den Einsatz von lic. iur. Christine Steiger Eggli als ausserordentliche Berufsrichterin für die Zeit vom 16. August 2025 bis längstens 30. April 2026 mit einem Pensum von maximal 70 % zu verlängern.

Die Fraktionspräsidienkonferenz ist gemäss § 70 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) für die Vorbereitung dieser Wahl durch den Grossen Rat zuständig.

2. Anwendung von § 22 Abs. 3 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG)

Gemäss § 22 Abs. 3 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG; RB 271.1) kann der Grosse Rat auf Antrag des Obergerichtes für maximal zwei Jahre eine ausserordentliche Berufsrichterin oder einen ausserordentlichen Berufsrichter wählen, wenn bei einem Bezirksgericht ein ordentlicher Betrieb wegen längerer Abwesenheit von Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern infolge Schwangerschaft und Mutterschaft, Erfüllung gesetzlicher Pflichten, Krankheit, Unfall oder wegen Überbelastung mit ausserordentlich aufwendigen Verfahren nicht mehr gewährleistet ist.

Gestützt auf diese Bestimmung wurde lic. iur. Christine Steiger Eggli am 19. Februar 2025 vom Grossen Rat auf Antrag des Obergerichtes für die Amtsdauer vom 15. März 2025 bis zum 15. August 2025 als ausserordentliche Bezirksrichterin am Bezirksgericht Kreuzlingen mit einem Pensum von 60 % gewählt ([24/WA 19/110](#)). § 22 Abs. 3 ZSRG schliesst eine erneute Wahl von lic. iur. Christine Steiger Eggli als ausserordentliche Bezirksrichterin am gleichen Gericht für die daran anschliessende Amtsperiode vom 16. August 2025 bis zum 30. April 2026 mit einem Pensum von maximal 70 % nicht aus. Die gesetzlich festgelegte Maximaldauer von zwei Jahren ist mit dem Einsatz vom 15. März 2025 bis zum 30. April 2026 nicht erreicht. Wäre die personelle Entwicklung am Bezirksgericht Kreuzlingen Anfang 2025 bekannt gewesen, hätte der Grosse Rat bereits am 19. Februar 2025 gestützt auf § 22 Abs. 3 ZSRG die Wahl für die gesamte Amtsdauer vom 15. März 2025 bis zum 30. April 2026 vornehmen können. Nun erfolgt sie in einem zweiten Schritt. Ihr Bedarf aufgrund der Wahl der Bezirksgerichtspräsidentin in den Regierungsrat ist gegeben. Die Wahlvoraussetzungen sind diesbezüglich erfüllt.

3. Wählbarkeit

Die Wählbarkeit von lic. iur. Christine Steiger Eggli wurde bereits im Zusammenhang mit der ersten Wahl am 19. Februar 2025 ([24/WA 19/110](#)) geprüft und ist gegeben.

3/3

4. Fazit

Aus rechtlicher Sicht steht der Wahl von lic. iur. Christine Steiger Egli als ausserordentliche Berufsrichterin am Bezirksgericht Kreuzlingen mit einem Pensum von maximal 70 % für die Zeit vom 16. August 2025 bis zum 30. April 2026 nichts entgegen. Sie erfüllt die Anforderungen in idealer Weise. Die Fraktionspräsidienkonferenz unterstützt deshalb den Antrag des Obergerichts einstimmig.

Amriswil, 13. Juni 2025

Präsidentin der Fraktionspräsidienkonferenz

Sandra Reinhart

Beilagen (für die Mitglieder des Grossen Rates):

- Antrag des Bezirksgerichts Kreuzlingen vom 20. Mai 2025
- Antrag des Obergerichts vom 21. Mai 2025